

dem sog. Capiteltage, in dem Rathhause vorgenommen wurde; es konnten aber auch nach dem Ermessen des Collegiums die bisherigen Rathsherren in ihren bisherigen Functionen belassen werden. Doch war der Richter nicht gehalten, wider seinen Willen über drei Jahre das Richteramt zu verwalten; ging er, dann mußte um seinetwillen Chur und Wahl gehalten werden; dagegen stand es dem Magistrat frei, jährlich einen neuen Richter zu wählen. Sogar das Amt des Bürgermeisters konnte nur auf ein Jahr übertragen werden; nach Beendigung desselben legte es der Bürgermeister unter Uebergabe der Stadtschlüssel an den Rath nieder, jedoch wurde er in der Regel unter vielen Solennitäten wieder bestätigt. Dagegen fand eine alternirende Führung des Bürgermeisteramtes, durch den Bürgermeister und seinen Compan, wie sie in früheren Jahrhunderten stattgefunden hatte, im 18. Jahrhundert nicht mehr statt.<sup>1)</sup> Trat im Laufe des Jahres eine Vacanz durch Resignation oder Tod ein, dann wurde nicht sofort zur Wahl geschritten, sondern es wurden die Geschäfte des ausgeschiedenen Rathsherrn bis zur neuen Chur und Wahl durch die übrigen erledigt. Wie im bürgermeisterlichen Amte so wurden auch in den übrigen Aemtern nur die leichteren Angelegenheiten behandelt, war eine Sache von größerer Wichtigkeit, oder erforderte sie eine Beweisaufnahme („eine völligere und legalere cognition und probation“), so wurde sie je nach Befinden an den Rath oder das Gericht verwiesen.

Zu diesen Aemtern trat das wichtige und einflußreiche Amt des Stadtschreibers, Stadtsecretarius (secretarius), der vom Rath — wie es scheint, auf Lebenszeit — gewählt und vereidigt<sup>2)</sup> wurde und in der Regel juristisch gebildet war. Er

---

1) cf. Erl. Pr. II. S. 491 Note b., III. S. 481. Nach Erl. Pr. IV. S. 22 hörte im Löbenicht die Wechselung des Bürgermeisteramtes, welche in früheren Zeiten nach „etlichen Jahren“ erfolgte, im Jahre 1646 ganz auf.

2) Der Eid des Kneiphöfischen Stadtsecretarius lautete:

Ich N. schwere Gott und E. E. Raht dieser Stadt, daß ich E. E. Raht getreu und gewärtig und gehorsam seyn will, und wo ich E. E. Rahts und der Stadt Schaden erfahre, solchen nicht will verschweigen dero Heimlich-